

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Dezember 1988

280. Stück

-
- 739. Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1988**
(NR: GP XVII IA 202/A AB 830 S. 88. BR: AB 3639 S. 510.)
- 740. Bundesgesetz: Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981**
(NR: GP XVII RV 816 AB 829 S. 88. BR: AB 3638 S. 510.)
- 741. Bundesgesetz: Übernahme der Haftung für einen Kredit einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank**
(NR: GP XVII IA 208/A AB 831 S. 88.)
-

739. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953 sowie die Einkommensteuergesetznovelle 1975 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 405/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Wird der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 10 vH des Gewinnes vor Abzug der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden.“

2. Im § 9 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle des Prozentsatzes von „25 vH“ der Prozentsatz von „10 vH“.

Artikel II

Art. I ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Recht auf Geltendmachung der Fehlträge steht einer Körperschaft ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität der Körper-

schaft infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf). Dies gilt nicht, wenn diese Änderungen zum Zweck der Sanierung der Körperschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teiles betrieblicher Arbeitsplätze erfolgen.“

2. Im § 26 Abs. 5 tritt an die Stelle des Zitats „§ 2 Z 5 bis 7“ das Zitat „§ 2 Z 5 bis 7 und des § 2 Z 14“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf Mantelkäufe anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren erfolgen, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.

2. Art. I Z 2 ist auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Artikel I

Artikel II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Prozentsatzes von „35 vH“ der Prozentsatz von „15 vH“.

Artikel II

Art. I ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 erfolgen.

ABSCHNITT IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

**740. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988,
mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz
1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), BGBl. Nr. 573, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

**741. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988
betreffend die Übernahme der Haftung für
einen Kredit einer österreichischen Bank an
die Jugoslawische Nationalbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für einen von einer österreichischen Bank an die Jugoslawische Nationalbank gewährten Kredit zuzüglich anfallender Zinsen namens des Bundes die Haftung in Form einer Garantie zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der im § 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 156 Millionen Schilling an Kapital zuzüglich Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit des Kredites acht Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Zinsfußes für Eskontierung der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50) betragen hat.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird außerdem ermächtigt, die gemäß § 1 und § 2 übernommene Haftung über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn die durch eine Prolongierung des Kredites sich ergebende Gesamt-

laufzeit die im § 2 Z 2 festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, anstelle der gemäß § 1 und § 2 übernommenen oder gemäß § 3 erstreckten Haftung im Falle einer Konvertierung des ihr zugrundeliegenden Kredites die Haftung für einen neuen Kredit in in- oder ausländischer Währung zu übernehmen, wenn

1. der Betrag (Gegenwert) des neuen Kredites den Betrag des aushaftenden Kredites, der konvertiert werden soll, zuzüglich etwaiger rückständiger Zinsen nicht übersteigt;
2. die durch die Konvertierung sich ergebende Gesamtlaufzeit (Summe der Laufzeiten des alten Kredites und des neuen Kredites) die im § 2 Z 2 festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung dem § 2 Z 3 entspricht und
4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des neuen Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf von den Ermächtigungen des § 3 und des § 4 nur Gebrauch machen, wenn er seine Zustimmung zur Höhe der Verzinsung vor Neuabschluß oder Abänderung des dem Kredit zugrundeliegenden Vertrages erteilt hat.

§ 6. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 4 für einen Kredit in einer anderen Währung als österreichische Schilling übernommen, so ist die Verbindlichkeit aus diesem Kredit zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Devisenmittelkurs auf den im § 4 Z 1 genannten Höchstbetrag umzurechnen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß diesem Bundesgesetz nur übernehmen, wenn die Entrichtung eines vom Schuldner an den Bund zu leistenden Haftungsentgeltes in Höhe von 0,25 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaftenden Kapitalbetrag, ausbedungen wird.

(2) Bei Haftungsübernahmen durch den Bundesminister für Finanzen nach diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, nicht anzuwenden.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky